

● **Unterhaltspflicht von Kindern**

Was bedeutet das für die Kinder der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers?

Wenn Sozialämter Sozialhilfe leisten, prüfen sie, ob Hilfbedürftige von Angehörigen unterstützt werden kann.

Volljährige Kinder sind gegenüber ihren Eltern unterhaltspflichtig. Seit 01.01.2020 liegt die Einkommensgrenze für den so genannten Elternunterhalt bei einem Jahresbruttoeinkommen des unterhaltspflichtigen Kindes von 100.000 Euro ohne Berücksichtigung des Vermögens.

Zum Einkommen zählen auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Diese Einkommensgrenze errechnet sich aus dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes ohne ein mögliches Einkommen von Schwiegerkindern.

Elternunterhalt kann steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden

Kontakt

● **Bad Krozingen**

Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald
Grabenstraße 2
79189 Bad Krozingen
Telefon: 0761 2187-2971 bis 2974

● **Breisach**

Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald
An der alten Weberei 2
79206 Breisach
Telefon: 0761 2187-2975 und 2976

● **Titisee-Neustadt**

Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald
Wilhelm-Stahl-Straße 13
79822 Titisee-Neustadt
Telefon: 0761 2187-2977 bis 2979

E-Mail: pflegestuetzpunkt@lkbh.de



Weitere Informationen sind auf der Homepage unter www.lkbh.de/pflegestuetzpunkt zu finden.



**PFLEGE
STÜTZPUNKT**
BADEN-WÜRTTEMBERG
Breisgau-Hochschwarzwald

Pflegeheimkosten und
Elternunterhalt

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 2187-0
Telefax: 0761 2187-9999
E-Mail: info@lkbh.de

www.breisgau-hochschwarzwald.de



Die Finanzierung von Pflegekosten stellt für viele Menschen eine große Herausforderung dar.

Wenn der Eigenanteil eines Pflegeheims weder durch das eigene Einkommen, noch durch Vermögen des Pflegebedürftigen oder aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung durch Dritte, wie z.B. durch Ehe- oder Lebenspartner oder Kinder, gedeckt werden kann, leistet das Sozialamt Hilfe zur Pflege.

● Was bedeutet das für den Leistungsempfänger und seinen Partner?

Sozialhilfe ist möglichst frühzeitig beim Landratsamt zu beantragen. Anspruch auf Sozialhilfe besteht frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Notlage beim Sozialamt.

● Wo und wann kann Sozialhilfeantrag gestellt werden?

Selbstzahler sollten das Landratsamt etwa zwei Monate vor Erreichen der Schonvermögensgrenze informieren.

Zuständig für die Finanzierung ist der jeweilige Landkreis, in dem der Heimbewohner seinen Erstwohnsitz gemeldet war und sich aufgehalten hat.

Das Landratsamt sollte vor Heimeinzug informiert werden. Eine Prüfung der Einkommens- und

Vermögensverhältnisse des Antragstellers und des Ehe- oder Lebenspartners wird unter Berücksichtigung der individuellen Umstände im Einzelfall vorgenommen.

● Was zählt z.B. zum Einkommen?

- Renten und Pensionen
- Einkünfte aus Vermögen (Zinsen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Abfindungen
- Einkünfte aus anderen Einkommensbereichen

● Was zählt z.B. nicht zum Einkommen?

- Blindengeld
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz

Bei der Berechnung des Einkommens werden gegebenenfalls Freibeträge in Abzug gebracht.

● Was zählt z.B. zum Vermögen?

- Bargeldvermögen
- Guthaben auf Spar- und Girokonten
- Wertpapiere
- Bausparverträge
- Genossenschaftsanteile
- Rückkaufwerte von Lebensversicherungen
- PKW
- Haus- und Grundbesitz

● Was zählt nicht zum Vermögen?

- Angemessenes Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung, soweit diese dem Ehe- oder Lebenspartner weiter als Wohnung dient.
- Bestattungsvorsorgeverträge werden in der Regel nicht als Vermögen gewertet, soweit sie beitragsmäßig angemessen sind und bereits vor Sozialhilfebeantragung abgeschlossen wurden.

Ob Wertgegenstände, Anwartschaften, Rechte oder nicht selbst bewohnte Immobilien veräußert werden müssen, wird geprüft. Dabei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Einzelfalls.

Es darf niemanden die Existenzgrundlage, oder die Möglichkeit zur Alterssicherung genommen werden.

● Gibt es Vermögensgrenzen?

Der Sozialhilfeträger leistet erst ab Erreichen der sogenannten Schonvermögensgrenze eine Unterstützung.

Diese Schonvermögensgrenze liegt bei Alleinstehenden bei 10.000 Euro und bei Ehe- oder Lebenspartner bei zusammen 20.000 Euro.

● Wie verhält es sich mit Wohn- und Nießbrauchrechten auf Lebenszeit?

Ein lebenslanges Wohnrecht zum Beispiel aus einem Übergabe- oder Altenteilvertrag, das im Grundbuch eingetragen ist, entspricht einem vermögensgleichen Anspruch. Es kann unter Umständen dazu führen, dass der Eigentümer der Immobilie eine Schuldverpflichtung gegenüber dem Pflegebedürftigen hat.

Bei Pflegeheimeinzug kann hieraus die Verpflichtung zur Zahlung einer Ersatzrente bestehen, die als Einkommen gewertet und zur Finanzierung der Kosten herangezogen wird. Eine juristische Prüfung des Einzelfalls ist erforderlich. Ähnliches gilt für das Nießbrauchrecht.

Schenkungen, die kürzer als 10 Jahre zurückliegen, finden Berücksichtigung und müssen gegebenenfalls rückabgewickelt werden.

